

17.07.2012

Kleine Anfrage 123

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

Machen klamme Kommunen Geld mit Zahngold von Verstorbenen?

Nach einer Umfrage der Nachrichtenagentur dpa von Ende Juni 2012 verwerten einige Kommunen das, was nach der Einäscherung von Verstorbenen übrig bleibt. Unter anderem würden Erlöse durch die Verwertung von Zahngold und anderen Edelmetallen von Verstorbenen für den Gemeindehaushalt, den Gebührenhaushalt oder für wohltätige Zwecke genutzt.

Einige Städte und Gemeinden, unter anderem Köln, Minden und Essen, würden das Zahngold nicht verwerten, sondern füllen es stattdessen mit in die Urne, zum Teil aufgrund von fehlenden technischen Möglichkeiten der Trennung von Asche und Zahngold, teilweise aus Pietätsgründen.

Pro Einäscherung sollen Metalle im Wert von 60 bis 70 Euro anfallen. Die Stadt Dortmund nehme nach Pressemitteilungen pro Jahr durchschnittlich 30.000 Euro durch die Verwertung von Zahngold und ähnlichem, mit dem was nach der Einäscherung von einem Menschen übrig bleibt, ein. Vor der Einäscherung hole die Stadt Dortmund die Einwilligung der Angehörigen der Verstorbenen ein, Zahngold oder Schmuck zu verwerten. Laut Friedhofssatzung hätten die Angehörigen jedoch keinen Anspruch darauf, „mit der Leiche fest verbundene Körperimplantate“ zurückzufordern. Die Einnahmen in Dortmund fließen in den Friedhofshaushalt und nicht in den allgemeinen Stadthaushalt. Auch die Stadt Bielefeld verwertet die Metalle, die nach der Verbrennung der Asche entnommen werden, zur Senkung der Gebühren oder als Spende für soziale Zwecke.

Juristisch gesehen ist die Frage nach der Behandlung von Zahngold von Verstorbenen umstritten. Das Oberlandesgericht Hamburg entschied 2011, dass es sich bei Rückständen nach der Einäscherung um herrenlose Sachen handle. Laut eines Urteils des Oberlandesgerichts Bamberg aus dem Jahr 2008 sei Zahngold nicht als „herrenlose Sache“ anzusehen, sondern als Teil der Asche, die auch den Erben nicht automatisch zustehe. Die Asche eines Verstorbenen unterstehe dem Schutz der Totenruhe. Die Störung der Totenruhe ist gemäß § 168 StGB strafbar. Demnach müssen Verbrennungsrückstände nach der Einäscherung in die jeweiligen Urnen gegeben werden, ansonsten sei ein „verachtenswerter Eingriff in den postmortalen Persönlichkeitsschutz „ gegeben, so das Oberlandesgericht Bamberg.

Datum des Originals: 12.07.2012/Ausgegeben: 17.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Entnahme von Zahngold von Verstorbenen nach der Einäscherung vor dem Hintergrund des postmortalen Persönlichkeitsschutzes nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg aus dem Jahr 2008 rechtlich?
2. In welchen nordrhein-westfälischen Kommunen fließen die Erlöse aus der Verwertung von nach der Einäscherung entnommenen Metallen in den Gemeindehaushalt?
3. In welcher Höhe fließen Erlöse in diesen Kommunen aus der Verwendung von Metallen aus der Einäscherung in die Gemeindehaushalte?
4. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch den erhöhten Konsolidierungsdruck in den Kommunen, zum Beispiel für „Stärkungspaktkommunen“, die Kommunen angehalten werden Erlöse aus der Verwertung von Metallen, unter anderem Zahngold, aus Einäscherungen zugunsten der allgemeinen Gemeindehaushalte zu verwenden?
5. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf im nordrhein-westfälischen Bestattungsrecht, um einen Verkauf von Zahngold von Verstorbenen zugunsten der Gemeindehaushalte zu verhindern?

Peter Biesenbach